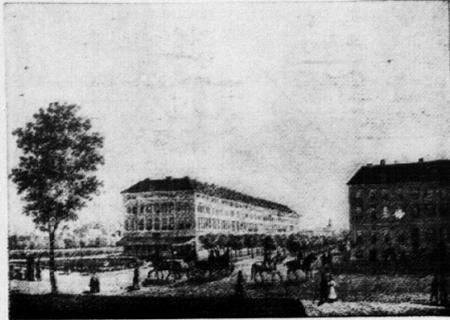


Bleed Through Soiled Document

Illegible Repaired Document

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze. Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.



Die Esplanade in Hamburg um das Jahr 1830  
(Links das Schilderhaus mit dem Wachbölzchen)

- Ein Reitender hat zu entrichten:
    - bis 10 Uhr ..... — Mk. 4 Schilling
    - von 10 bis 12 Uhr ..... — „ 6 „
    - von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung ..... — „ 12 „
  - Für jedes Handpferd ist zu entrichten:
    - bis 10 Uhr ..... — Mk. 2 Schilling
    - von 10 bis 12 Uhr ..... — „ 4 „
    - von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung ..... — „ 6 „
  - Ein Fußgänger hat zu entrichten:
    - bis 10 Uhr ..... — Mk. 2 Schilling
    - von 10 bis 12 Uhr ..... — „ 4 „
    - von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung ..... — „ 8 „
- Bei der, am Herrengaben-Canal für Jollen und sonstige Böte, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:
- bis 10 Uhr:
    - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist ..... 2 Schilling
    - Für jede fernere Person ..... 2 „

- von 10 bis 12 Uhr:
    - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist ..... 4 Schilling
    - Für jede fernere Person ..... 4 „
  - von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung:
    - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist ..... 8 Schilling
    - Für jede fernere Person ..... 8 „
    - Ferner ist am Herrengaben-Canal für leere und unbedeckte Fahrzeuge an Sperrgeld zu entrichten:
      - bis 10 Uhr:
        - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist ..... 4 Schilling
      - von 10 bis 12 Uhr:
        - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist ..... 8 Schilling
      - von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung:
        - Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist ..... 12 Schilling
- Die außer dem Führer in der Schute befindlichen Personen haben das Personen-Sperrgeld nach dem Reglement zu entrichten.

Hamburgische Thor- und Baumsperre-Tabelle.

		Morgens auf:		Abends zu:	
Vom	bis	6 1/2 Uhr	5 Uhr	6 1/2 Uhr	5 Uhr
1.	31. Januar	6 1/2	5	6 1/2	5
1.	15. Februar	6 1/2	5 1/2	6 1/2	5 1/2
16.	ultimo	6	6	6	6
1.	15. März	5 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2
16.	31. März	5	7	7	7
1.	15. April	4 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2
16.	30. April	4 1/2	8	8	8
1.	15. Mai	4 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2
16.	31. Mai	4 1/2	9	9	9
1.	30. Juni	4 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2
1.	15. Juli	4 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2
16.	31. Juli	4 1/2	9	9	9
1.	15. August	4 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2
16.	31. August	4 1/2	8	8	8
1.	15. September	4 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2
16.	30. September	5	7	7	7
1.	15. Oktober	5 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2
16.	31. Oktober	6	6	6	6
1.	15. November	6	5 1/2	5 1/2	5 1/2
16.	November bis 31. Dezember	6 1/2	5	5	5

Von der Bürgerbewaffnung im alten Hamburg und Altona

Von Dr. Alfred Dreyer.

I. Hamburg.

Schon früh haben sich in den Städten Schützengilden und Bürgerwehren gebildet. Gab es doch im ganzen Mittelalter und noch bis tief in die Neuzeit keine stehenden Heere. Fürsten wie Städte pflegten in Kriegszeiten Berufssoldaten anzuwerben und nach beendigem Feldzug bzw. aufgehobener Belagerung wieder zu entlassen. Solches Berufsmilitär, das von den größeren Städten im Laufe der Zeit, wenn auch in geringem Umfang, ständig gehalten wurde, war überaus kostspielig, da man die Leute werben mußte, weil man die allgemeine Wehrpflicht im modernen Sinne nicht kannte.

So mußte man auf anderen Wegen bedacht sein, die Stadt zu schützen, nicht nur gegen feindlichen Überfall, sondern auch gegen Ausschreitungen des Pöbels, bei Zunftunruhen, großen Feuersbrünsten usw. Und wenn es auch keine allgemeine Wehrpflicht gab, so fand sich doch die uralte deutsche Lust am Waffenhandwerk zusammen mit der zwingenden Notwendigkeit, im Ernstfall gerüstet und wohlgeübt zusammenzustehen zur Verteidigung der Vaterstadt, von Haus und Hof.

So entstand die Bürgerbewaffnung. Es handelt sich dabei im militärischen Sinne um eine Miliz. Alle wehrfähigen

Bürger und Bürgersöhne zwischen 18 oder 20 und 50 bis 60 Jahren oder noch länger mußten der Bürgerwehr angehören. Zu bestimmtem Dienst und gelegentlichen Übungen wurde diese regelmäßig aufgeboten. Neben rein militärische Obliegenheiten traten mehr und mehr polizeiliche, denn es gab bis tief ins 19. Jahrhundert hinein in vielen Städten keine Polizei im heutigen Sinne.

Die fortschreitende technische Vervollkommnung auf militärischem Gebiet, die daraus folgenden sich stets steigenden Anforderungen des Dienstes führten allmählich dazu, daß nur der dauernd oder doch mehrere Jahre lang dienende Mann, der nebenbei keinerlei bürgerliche Beschäftigung hatte, als „Soldat und Vaterlandsverteidiger“ gelten konnte. Die Bürgerwehr wurde mehr und mehr zu einer Polizeitruppe und hat als solche jahrhundertlang wertvolle Dienste geleistet. Die Bürgersoldaten waren eben nur „Soldaten auf Zeit“; übten sie nicht, standen sie nicht gerade Wache usw., so gingen sie friedlich ihrem Gewerbe nach als Zivilpersonen.

Bereits im Jahre 1043 gab es in Hamburg eine Bürgerwehr. Damals betraute Erzbischof Bezelin Alebrand die Bürger mit der Bewachung und Verteidigung eines Teiles der von ihm neuerbauten Stadtmauer. Dann hören wir wieder von ihr

Von gelege Magd befri burge gestar Ahe Bürge Zün Mitgli der F stehet Ratsh 1517 wurd in je einzel 250, c scheir Kirch schaft weils Reg falls allem lich ihre ! ihrer bedien übung 1560 die A einen Seit der C (Hau) an de Jahre mann Wach beson an ih Stell genan auch nicht vom Losu Da eine einer die E durch schnit zum im O West Wint von 9 über Gewe diens muß Gebu muß und l Die schiet es w Helle hatte halter 10 M Des lich bei d der g von Stadt ledin Form C